

# Allgemeine Geschäftsbedingungen:

## Allgemein Geltungsbereich

1. Frei vereinbarte Prüfungs-, Gutachter- und sonstige Ingenieurleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Auftragsbedingungen. Diese werden durch Auftragserteilung anerkannt und gelten bis zum Widerruf auch für alle künftigen Aufträge, selbst wenn sie Ihnen nicht nochmals ausdrücklich zugrunde gelegt werden.
2. Abweichungen von diesen Auftragsbedingungen sind nur wirksam, wenn der AMDS sie schriftlich bestätigt und gelten nur für den Auftrag, für den sie der AMDS bestätigt hat.
3. Erklärungen, Auskünfte und Zusagen von AMDS Mitarbeitern sowie der von AMDS eingeschalteten Sachverständigen sind nur verbindlich, wenn der AMDS dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

## Verkehr mit Kaufleuten

### **1 Grundsätzliches**

- 1.1 Angenommene Aufträge führt der AMDS nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den zum Zeitpunkt der Ausführung bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften aus. Gewähr für die technischen Regeln und für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften übernimmt der AMDS nicht.
- 1.2 Der AMDS ist berechtigt, die Leistungen in Ausnahmefällen durch sorgfältig und geeignet erscheinende Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.
- 1.3 Leistet der Auftraggeber oder durch ihn eingeschaltete Dritte Hilfe zur Ausführung von Aufträgen, so müssen die einschlägigen, jeweils gültigen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Verwaltungsrichtlinien, VDE-Bestimmungen, DIN-Normen u. a.) beachtet werden. Der AMDS übernimmt insoweit keine Verantwortung.

### **2 Fristen und Termine**

- 2.1 Auftragsfristen und Termine sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich schriftlich, mit dem Hinweis „Fix-Termin“ versehen, vereinbart oder vom AMDS in dieser Form schriftlich bestätigt sind. Alle anderen Zeitangaben betreffen lediglich den geschätzten Zeitaufwand.
- 2.2 Bei Verzug stehen dem Auftraggeber die Rechte aus § 326 Abs. 1 und 2 BGB zu. Der AMDS ersetzt jedoch nicht den untypisch hohen oder unvorhersehbaren Nichterfüllungsschaden, soweit dieser auf leichter Fahrlässigkeit von Erfüllungshilfen beruht.

### **3 Gewährleistung**

- 3.1 Der AMDS leistet Gewähr nur für Leistungen, die ausdrücklich Gegenstand des vereinbarten Auftrages sind. Sofern der Auftrag nur die Prüfung oder Begutachtung von Teilen einer Gesamtanlage betrifft, übernimmt der AMDS keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit, einwandfreie Beschaffenheit und die Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage.
- 3.2 Sollten am Tag der Auftragsvergabe noch nicht absehbare Berechnungen, Abschätzungen wie z. B. zusätzliche Bewertungen von Störfallauswirkungen und Ausbreitungsberechnungen, aufgrund gesetzlicher Neuerungen oder Veränderungen des technisch-wissenschaftlichen Stands zusätzlich erforderlich werden oder sich der Aufwand für die Erfüllung des Auftrages erhöhen, so kann der Mehraufwand zum Nachweis von AMDS als Nachtrag geleistet werden. Nur für Arbeiten im Rahmen eines solchen Nachtrages zum Auftrag gilt die Gewährleistungsregel nach 3.1.
- 3.3 Gewährleistungsansprüche sind auf den unmittelbar entstandenen Schaden beschränkt. Der AMDS hat das Recht zur Nachbesserung. Nach Fehlschlagen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht zur Minderung und Wandlung. Es gelten die Bestimmungen der §§ 633 BGB.
- 3.4 Für Aufwendungsersatzansprüche nach § 633 Abs. 2 BGB gelten die in Ziff. 4.2. bestimmten summenmäßigen Beschränkungen.

#### **4 Haftung und Schadensersatz**

- 4.1 Für fahrlässig verursachte Schäden haftet der AMDS, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht.
- 4.2 Soweit der AMDS für unmittelbare oder mittelbare Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet, ist die Haftung je Auftrag begrenzt auf den zugesagten Leistungsumfang der Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtpolice von AMDS lautet über 1.540.000 EUR für Personenschäden und 1.500.000 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden).
- 4.3 Höhere Haftungssummen als in Ziff. 4.2. genannt, können auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers insoweit vereinbart werden, als der AMDS in der Lage ist, hierfür Deckungsschutz im Rahmen seiner bestehenden Haftpflichtversicherung zu erhalten. Eine höhere Haftungssumme kann in jedem Fall nur schriftlich vereinbart werden.
- 4.4 Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 4.1. und 4.2. gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der AMDS Mitarbeiter sowie der vom AMDS eingeschalteten Sachverständigen und sonstigen Dritten.

#### **5 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Die Angaben über die Vergütung für der AMDS sind freibleibend; als vereinbart gilt die Vergütung gem. der bei Ausführung des Auftrages geltenden Vertragsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis vereinbart ist.
- 5.2 Alle Vergütungen verstehen sich, falls schriftlich nichts anderes vereinbart ist, netto in EURO zuzüglich Mehrwertsteuer.
- 5.3 Die Vergütung ist sofort fällig und spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- 5.4 Bei Aufträgen deren Vergütung 1.000 EUR übersteigt, kann der AMDS entsprechend dem angefallenen Aufwand Teilzahlungen mit Zahlungsziel gem. Ziff. 5.3. in Rechnung stellen. Bei Teilzahlungen ist der letzte Teilbetrag nach Ausführung des Auftrages, spätestens 14 Tage ab Schlussrechnungsdatum, zahlbar.
- 5.5 Soweit im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Teile eines Auftrages durch Unterauftragnehmer ausgeführt werden, ist der AMDS berechtigt, auf deren Rechnung einen Regie- und Verwaltungskostenzuschlag von 15 % zu verrechnen.  
Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Rückbehaltung nur berechtigt, wenn der AMDS ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.7 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzung in Verzug, so ist der AMDS berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrages zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In jedem Falle verlängern sich alle in Ziff. 2 genannten Fristen (zur Abgabe des Auftrages durch den AMDS) um sämtliche, während eines Auftrages vorkommenden Verzugszeiten i. S. d. Ziff. 5.7., 1. Satz; die dort genannte Nachfrist ist nur auf den Rechnungsausgleich anwendbar.
- 5.8 Beanstandungen der AMDS Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

#### **6 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz**

- 6.1 Von schriftlichen Unterlagen, die dem AMDS zur Einsicht überlassen oder für die Durchführung von Aufträgen übergeben werden, darf der AMDS Kopien für seine Akten anfertigen. Alle Kopien und sonstige überlassene Unterlagen gibt der AMDS nach Abschluss des Auftrages an den Auftraggeber zurück, es sei denn, diese müssen zu Dokumentationszwecken oder auf Grund der ärztlichen Schweigepflicht beim AMDS verbleiben.
- 6.2 Der AMDS und der AG verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle ihm durch den Auftrag zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, soweit sich diese auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen.
- 6.3 An den vom AMDS erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen etc. behält sich der AMDS die Urheberrechte ausdrücklich vor.
- 6.4 Der AMDS ist berechtigt, Daten des Auftraggebers ausschließlich für eigene Zwecke zu verarbeiten, soweit die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

#### **7 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 7.1 Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Bestimmungen des Einheitlichen Kaufgesetzes sind ausgeschlossen.
- 7.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten und Rechtsstreitigkeiten ist Nördlingen, selbst wenn eine Niederlassung vom AMDS anderswo ihren Sitz hätte.